

## § 1 Aufgabe

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kupferzell.

## § 2 Benutzung

- (1) Die Gemeindebücherei kann von allen Einwohnern der Gemeinde Kupferzell benutzt werden, soweit sie das 6. Lebensjahr vollendet haben oder Schüler(in) der Johann-Friedrich-Mayer-Schule sind. Vor dieser Altersgrenze ist eine Benutzung für Kinder nur in Begleitung eingetragener Leser möglich.
- (2) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, werden für die Benutzung der Gemeindebücherei keine Gebühren erhoben.

## § 3 Aufenthalt in der Gemeindebücherei

- (1) Während des Aufenthalts im Büchereiraum ist auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (2) Essen und Getränke dürfen nicht mit in die Bücherei gebracht werden.
- (3) Das Rauchen ist verboten.
- (4) Hunde (mit Ausnahme von Blindenhunden) dürfen nicht mitgebracht werden.

## § 4 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung hat persönlich zu erfolgen. Dabei hat sich der Anmeldende über seine Person und Wohnung auszuweisen; bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Einverständniserklärung übernimmt der Erziehungsberechtigte die Haftung.
- (2) Jeder Benutzer erhält bei der Anmeldung einen Leseausweis. Der Leseausweis ist nicht übertragbar. Geht ein Leseausweis verloren, so ist dies der Gemeindebücherei alsbald mitzuteilen. Der Leseausweis ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn das Büchereipersonal es verlangt.
- (3) Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldekarte anerkennt der Leser die Benutzungsordnung.

## § 5 Ausleihe und Rückgabe

- (1) Die Leihgaben können nur gegen Vorlage des Leseausweises entliehen und zurückgegeben werden. Nach Möglichkeit sollen die Leihgaben durch den Benutzer persönlich entliehen und zurückgegeben werden.
- (2) Die Weitergabe der Leihgabe an Dritte ist nicht gestattet.

## § 6 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Sie kann verlängert werden, wenn das Buch nicht anderweitig verlangt wird.
- (2) Es dürfen bis zu drei Bücher gleichzeitig entliehen werden.

## § 7 Gebühren und Auslagen

- (1) Wird die Leihfrist überschritten, so ist für jede angefangene Woche pro Leihgabe eine Nachgebühr von 1,00 € zu entrichten.

- (2) Ist die Leihfrist um 14 Tage überschritten, werden die Benutzer gegen Ersatz von 2,50 € Erinnerungsgebühr (zzgl. der in Absatz 1 genannten Überzugsgebühr) schriftlich an die Abgabe erinnert.
- (3) Werden die Leihgaben innerhalb der darauf folgenden 14 Tage nicht zurückgegeben, ergeht eine Mahnung mit allerletzter Fristsetzung zur Abgabe. Die Gebühr für diese Mahnung beträgt 5,00 € (zzgl. der in Absatz 1 genannten Überzugsgebühr).
- (4) Sollte diese Mahnung abermals erfolglos sein, werden die Leihgaben neben sämtlichen angefallenen Gebühren und Auslagen zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
- (5) Für die erstmalige Ausstellung eines Leserausweises wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben. Für Schülerinnen und Schüler der Johann-Friedrich-Mayer-Schule entfällt diese Gebühr.
- (6) Für die Ausstellung verlorengegangener oder unbrauchbar gewordener Leseausweise wird eine Gebühr von 7,50 € erhoben.
- (7) Die Gebührenschulden entstehen mit ihrer Anforderung. Sie sind sofort zur Zahlung fällig.

### **§ 8 Behandlung der Leihgaben**

Die Leihgaben sind schonend und mit größter Sorgfalt zu behandeln. Es ist verboten, in Büchern Textteile auszustreichen, Seiten umzubiegen oder Bemerkungen hinzuzufügen. Stellt ein Benutzer an der Leihgabe Schäden fest, hat er dies bei der Rückgabe dem Büchereipersonal mitzuteilen.

### **§ 9 Haftung**

- (1) Für verlorene, verunreinigte oder beschädigte Leihgaben haftet derjenige, auf dessen Leserausweis entliehen wurde. Bei Kindern und Jugendlichen haftet der gesetzliche Vertreter. Die Leihgaben sind zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- (2) Für in der Gemeindebücherei verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände leistet die Gemeinde Kupferzell keinen Ersatz.

### **§ 10 Wohnungswechsel**

Wohnungswechsel und Veränderungen in den Personalien sind der Gemeindebücherei bei der nächsten Ausleihe anzuzeigen.

### **§ 11 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, welche die Ordnung stören, den Weisungen des Büchereipersonals nicht Folge leisten oder gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 30.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Regelungen außer Kraft.

Kupferzell, den 10.05.2016

  
Joachim Schaaf  
Bürgermeister

